



Singkreis  
Hittnau

# Statuten

# Statuten Singkreis Hittnau

(vormals Kirchenchor Hittnau, gegründet 1916)

<b>Name, Sitz</b>	Art. 1	Unter dem Namen <b>Singkreis Hittnau</b> besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB.
<b>Zweck</b>	Art. 2	Der Singkreis Hittnau vereinigt Menschen mit Freude am Singen. Er fördert den Gesang und bereichert Gottesdienste durch Gesangsvorträge.
<b>Ziele</b>	Art. 3	Wöchentliche Gesangsproben, ausgenommen während der Schulferien; pro Jahr vier bis fünfmaliges Mitwirken in Gottesdiensten oder an anderen kirchlichen Anlässen; gesellige Anlässe.
<b>Organisation</b>	Art. 4	Mitgliederversammlung MV Vorstand Revisionsstelle Musikkommission
<b>Mitglieder</b>	Art. 5	Aktivmitglieder Urlaubsmitglieder Ehrenmitglieder
<b>Aktivmitglieder</b>	Art. 6	Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich mit den Zielen einverstanden erklären und die Absicht bekunden, regelmässig mitzusingen. Wer die Proben unbegründet nicht mehr besucht, verliert nach einem Jahr die Mitgliedschaft. Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag. Dieser wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt höchstens Fr. 200.- pro Jahr.
<b>Urlaubsmitglieder</b>	Art. 7	Aktivmitglieder können sich höchstens zwei Jahre beurlauben lassen. Urlaubsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Urlaubsmitgliedschaften werden als Mitgliedschaft angerechnet. Regelmässiger Probenbesuch beendet den Urlaubsstatus.
<b>Ehrenmitglieder</b>	Art. 8	Ehrenmitglied wird, wer 25 Jahre Vereinsmitglied war. Die MV kann Aktivmitglieder vorzeitig zu Ehrenmitgliedern ernennen. Aktive Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und bezahlen den jährlichen Mitgliederbeitrag. Nicht aktive Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag. Alle Ehrenmitglieder sind an der jährlichen, ordentlichen MV Gäste des Vereins.
<b>Gastsängerinnen und Gastsänger</b>	Art. 9	Der Verein kann für spezielle Anlässe Gastsänger/innen einladen. Sie werden an die MV eingeladen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. Gastsänger/innen bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Notenmaterial und andere Kosten bezahlen sie wie Aktivmitglieder. Nach einem Jahr als Gastsänger/in werden sie gebeten, dem Verein als Aktivmitglied beizutreten.

<b>Mitglieder- Versammlung MV</b>	<p>Art. 10 Der Beschlussfassung durch die MV unterliegen:  Wahl und Abwahl von Vorstand, Revisionsstelle, Musikkommission und Chorleitung  Genehmigung des Jahresberichtes  Genehmigung der Jahresrechnung  Aufnahme von neuen Mitgliedern  Festsetzung des Jahresbeitrages  Änderung der Statuen  Ausschluss von Aktivmitgliedern  dem Vorstand rechtzeitig unterbreitete Anträge</p>
<b>Einberufung der MV</b>	<p>Art. 11 Die ordentliche MV findet im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung (persönliche Überbringung, per Post oder persönliche elektronische Mitteilung ) mindestens 20 Tage vor der MV unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge von Aktivmitgliedern, die nicht mindestens 15 Tage vor der MV dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind, können nicht traktandiert werden.  Ausserordentliche MV finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn dies ein Drittel aller Aktivmitglieder verlangt. Im 4. Quartal des Vereinsjahres findet eine MV mit folgenden Schwerpunkten statt: Programmgestaltung und Festlegung der Daten des Folgejahres.</p>
<b>Vorstand</b>	<p>Art. 12 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die MV für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist mehrmals möglich. In den Jahren mit geraden Endzahlen findet die Wahl der Präsidentin, des Präsidenten und die Wahl der Aktuarin, des Aktuars statt. In Jahren mit ungeraden Endzahlen die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.</p>
<b>Zusammensetzung des Vorstandes</b>	<p>Art. 13 Der Vorstand besteht aus 4 – 6 Mitgliedern  Präsident/in  Vizepräsident/in  Aktuar/in  Kassier/in  Beisitzer  Die Präsidentin, der Präsident wird namentlich von der MV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
<b>Aufgaben des Vorstandes</b>	<p>Art. 14 Vertretung des Vereins nach aussen  Vertretung des Vereins gegenüber den Organen der Kirchgemeinde  Vorbereitung und Leitung der MV  Führen der Vereinskasse  Urheberrechte einholen und die jährliche Meldung an die Suisa machen  allfällige Entschädigungen an Vizedirigent/in und Musikersaläre regeln  Führen sämtlicher Geschäfte des Vereins, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der MV übertragen sind  Rechte und Pflichten der Chorleitung in Zusammenarbeit mit den Organen der Kirchgemeinde regeln</p>
<b>Beschlussfähigkeit</b>	<p>Art. 15 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Präsidentin, der Präsident oder die Vizepräsidentin, der Vizepräsident und die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin, der Präsident oder deren Stellvertretung den Stichentscheid.</p>

<b>Protokoll</b>	Art. 16 Der Vorstand führt über seine Sitzungen und über die MV Protokoll
<b>Finanzen</b>	Art. 17 Einnahmen des Vereins sind: Unterstützung durch die reformierte Kirche Hittnau Mitgliederbeiträge Spenden, Kollekten, Konzerteinnahmen
<b>Revisionsstelle</b>	Art. 18 Die Mitglieder der Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Vereins-Mitgliedschaft ist nicht zwingend. Wiederwahl ist mehrmals möglich. Sie prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung und erstatten der MV schriftlichen Bericht.
<b>Musik- kommission MK</b>	Art 19 Die MK besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied, der Chorleitung und 2-3 Mitgliedern, die von der MV gewählt werden. Wahl in Jahren mit ungeraden Endzahlen. Wiederwahl ist mehrmals möglich. Die MK bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. (Chorleitung ausgeschlossen) Die MK ist zuständig für die Gestaltung des musikalischen Jahresprogramms. Sie unterbreitet die Vorschläge und beschafft, nach Zustimmung durch die Mitglieder, das benötigte Notenmaterial.
<b>Vereinsjahr</b>	Art. 20 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr
<b>Haftung</b>	Art. 21 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht persönlich und es besteht weder eine Nachschusspflicht, noch ein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
<b>Auflösung</b>	Art. 22 Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder notwendig. Ist in einer ersten MV nicht die notwendige Anzahl Mitglieder anwesend, so ist das Traktandum innert Monatsfrist einer zweiten MV vorzulegen. Dabei bedarf es für die Auflösung eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen. Verbleibt nach Tilgung aller Schulden ein Überschuss, so wird das Vereinsvermögen und das Notenmaterial der Kirchenpflege Hittnau übergeben, die beides nach Möglichkeit einem ähnlichen Zweck zuführt.
<b>Schlussbestimmung</b>	Art. 23 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom <b>8. Februar 2013</b> genehmigt und gelten ab sofort. Sie ersetzen die Statuten vom 11. Februar 2000 und alle anderen MV Beschlüsse.

Die Präsidentin: Regine Brinkmann

Die Aktuarin: Myrta Sauter